

2./V. 1918

## Maßregeln gegen die Störung der Ordnung in der Ukraine.

### Verhaftung von Mitgliedern der Regierung.

Berlin, 1. Mai.

Ämtlich wird gemeldet: Zu letzter Zeit machte sich in Kiew eine starke Agitation bemerkbar, die sich anscheinend auch gegen den deutschen Einfluß in der Ukraine richtete. Unsere Bemühungen, Ordnung zu schaffen, erfuhren von der Regierung eine völlig ungenügende Unterstützung, die außerdem keinerlei Maßregeln traf, um die Frühjahrsausfaat und die dadurch bedingte Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu sichern. Feldmarschall v. Eichhorn sah sich deshalb nach Einvernehmen mit dem Botschafter Freiherrn v. Mumm genötigt, einen Erlaß über die Ausführung der Frühjahrsbestellungen zu veröffentlichen, der von der ukrainischen Presse entstellt wiedergegeben wurde, was Aufregung im Lande und in der Rada einen Protest hervorrief.

Es ergaben sich sogar Anzeichen, daß Mitglieder der Regierung selbst sich an der Agitation gegen uns beteiligten. Unter diesen Verhältnissen gewann die willkürliche Verhaftung des Direktors der Russischen Bank für auswärtigen Handel, Dobry, eine besondere Bedeutung. Dieser wurde ohne nähere Erklärungen im Namen des Bundes zur Befreiung der Ukraine in seinem Quartier überfallen und weggeschleppt. Zu Hilfe gerufene Soldaten der Regierungsmiliz weigerten sich, ihn zu schützen. Sein Aufenthalt ist zurzeit noch unbekannt. Dobry war als ukrainischer Finanzsachverständiger mit den deutschen Mitgliedern der Wirtschaftskommission in enge Fühlung getreten und hatte sich große Verdienste um das sachgemäße Zusammenarbeiten mit der deutschen und österreichisch-ungarischen Delegation erworben. Außerdem liefen Nachrichten ein, daß weitere Verhaftungen folgen sollten. Zugleich mehrten sich die Anzeichen für den Verdacht, daß die Verhaftung von Mitgliedern der Regierung selbst ausgegangen war.

Dieser Entwicklung der Dinge konnte das deutsche Oberkommando nicht ruhig zusehen. Der Gewaltakt bedeutete den Wiederbeginn der Anarchie, und die Regierung hatte sich als zu schwach erwiesen, die Rechtsicherheit in Kiew zu sichern. Feldmarschall v. Eichhorn verfügte daher im Einverständnis mit dem kaiserlichen Botschafter Freiherrn v. Mumm zur Sicherung der Stadt Kiew besondere Maßnahmen, die im wesentlichen auf Einsetzung von Militärgerichten, strenge Bestrafung aller gemeinen Verbrechen und Androhung schwerster Strafen gegen jede Störung der Ordnung abzielten. Inzwischen war die Untersuchung des Falles Dobry bereits dem deutschen Militärgericht übergeben. Sie führte unter anderm zur Verhaftung des Kriegsministers Schukowski, des Abteilungschefs im Ministerium des Innern Dajewski, der Frau des Ministers des Innern Tkatschenko, des Kommandanten der Stadtmiliz Bogaski und des Abteilungschefs im Ministerium des Aeußern Djubinski. Die gerichtliche Untersuchung wird fortgesetzt.